

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe 2: Steinkauz

Bebauungsplan Nr. 69

in Heinsberg-Scheifendahl

Stand: 11.11.2020



**Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung
und Bauverwaltung
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg**

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung S. 1
 2. Zur Biologie des Steinkauzes S. 2
 3. Gefährdung und Schutz des Steinkauzes S. 2
 4. Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet S. 5
 5. Wirkfaktoren im Raum und Zeit S. 6
 6. Vermeidungsmaßnahmen S. 7
 7. Konzeption der Ausgleichsfläche S. 8
 8. Ergebnis der ASP2 S. 9
- Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste S. 10
- Karten: Lage (aus ASP1), Schutzgebiete und Artenvorkommen (aus ASP1)

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 69 soll in Heinsberg – Scheifendahl auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Wohngebiet ermöglicht werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die hierdurch tangierten Belange des Artenschutzes in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ermittelt und dargestellt.

Auf der Basis einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP1) wurde zunächst untersucht, welche Arten im Untersuchungsgebiet nach dem Stand der Erkenntnisse (Oktober 2019) erwartet werden können und für welche Arten Konflikte mit den Bestimmungen des Artenschutzes nicht auszuschließen sind. Grundlage hierfür waren eine Abschätzung des Biotoppotentials nach örtlicher Kartierung, die Tabelle der planungsrelevanten Arten des LANUV für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten, sowie Anfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station und den aktiven Naturschutzverbänden.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, für welche der potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen sich einfache Vermeidungsmaßnahmen formulieren lassen, bei deren Beachtung eine Betroffenheit nicht mehr zu befürchten ist.

Es wurde festgestellt, dass für die Vogelart „Steinkauz“ auch bei Beachtung einfacher Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit dem Artenschutz nicht ausgeschlossen werden können. Die Art ist daher im Rahmen einer ASP2 vertieft zu betrachten, Lösungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen und zu konzipieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

2. Zur Biologie des Steinkauzes

Der Steinkauz ist eine kleine, vorwiegend dämmerungsaktive Eule, die im Rheinland ganzjährig offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot besiedelt. Baumhöhlen, v.a. in Obst- und Kopfbäumen und Höhlen und Nischen in und an Gebäuden und Viehställen werden (neben Nisthilfen) als Brutplätze angenommen. Die Reviergröße ist bei guter Habitatausstattung klein (ab ca. 5 ha), kann aber bei weniger günstigen Verhältnissen bis zu 50 ha betragen. Die Winterreviere sind in der Regel etwas größer als die Sommerreviere. Zudem wird im Winter der Aktionsraum oft bis in den Siedlungsbereich ausgedehnt. Die Art gilt als revier- und brutplatztreu. Der Steinkauz hat nur eine Brut pro Jahr mit durchschnittlich 3-6 Eiern. Die Sterblichkeit liegt allein im ersten Jahr bei ca. 65 %.

Jagdgebiete sind insbesondere Viehweiden und (Streuobst-)Wiesen. Der Steinkauz ist ein Ansitz- und Bodenjäger, der seine Beute „zu Fuß“ erlegt. Die Grünlandflächen müssen daher für die Jagd „kurzrasig“ und damit begehbar sein. Dauerweiden sind somit besonders geeignet, Wiesen hingegen bei geringer oder mäßiger Schnittintensität nur zeitweilig. Des Weiteren werden nicht zu hohe Answarten wie z.B. Zaunpfähle oder kleine Bäume benötigt. Beutetiere sind v.a. Insekten, Regenwürmer und kleine Wirbeltiere (überwiegend Mäuse).

Zu den wichtigen Requisiten eines Steinkauz-Revieres gehören deckungsreiche Tageseinstände wie Baumgruppen, Scheunen, Schuppen, Holzstapel. Die Fluchtdistanz der Käuze liegt bei ca. 300 m.

3. Gefährdung und Schutz des Steinkauzes

Der Steinkauz hat in NRW einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt mit regionalen Dichteschwerpunkten im niederrheinischen Tiefland und im Münsterland. Das Land NRW hat daher eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Während im kontinentalen Klimabereich (Münsterland) der Erhaltungszustand der Eule bereits als schlecht bewertet wird, gilt er im atlantischen Bereich (Rheinland) noch als gut, allerdings auch hier mit abnehmender Tendenz. In der roten Liste Deutschland wird der Steinkauz als „stark gefährdet“, in der Roten Liste NRW

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

2016 (Brutvogelarten) und 2010 als „gefährdet“, aber durch Schutzmaßnahmen stabilisiert (bzw. von diesen abhängig) eingestuft. Tatsächlich hängt der Bestand der Art zu großen Teilen vom Angebot künstlicher Nisthilfen ab.

Gefährdungen des Steinkauzes ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Brutplätzen (Beseitigung geeigneter Höhlenbäume, Aufgabe von Hofstellen, Verschluss und Modernisierung von Gebäuden, Scheunen und Viehställen), Störungen an Brutplätzen und Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume. Hierbei spielt der Verlust von geeignetem Grünland durch Intensivierung der Landwirtschaft, Umbruch in Ackerland oder Bebauung eine wesentliche Rolle.

Alle heimischen, wildlebenden Vogelarten unterliegen dem europäischen Artenschutzrecht (Vogelschutzrichtlinie), welches mittlerweile auch in nationales Recht (Bundesnaturschutzgesetz) umgesetzt wurde. Alle Vogelarten sind danach besonders geschützt, einige Arten (aufgrund der Bestimmungen der BArtSchV oder der EG-ArtSchV) sogar streng geschützt. Hierzu gehören auch alle Eulen.

Dies bedeutet, dass auch im Falle eines grundsätzlich zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft (wie bei der Umsetzung eines Bebauungsplans) ein individuelles Schädigungsverbot, ein Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ein populationsbezogenes Störungsverbot für den Steinkauz gelten („Zugriffsverbote“, § 44 Abs. 1 BNatSchG):

Es ist verboten...

- *Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- *Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*

(aus: MWEBWV, 2011).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass

- ein Verstoß gegen Verbot Nr. 1 nicht vorliegt, wenn das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zulässig sind zudem Vermeidungsmaßnahmen, die dazu führen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten (Bauzeitenbeschränkungen, Planoptimierungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Sofern Unsicherheiten bezüglich des Erfolgs dieser Maßnahmen bestehen, sind weitere Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich.

Nicht geschützt sind in der Regel die Nahrungsgebiete der geschützten Arten. Eine Ausnahme besteht, wenn die Nahrungsgebiete essentiell für den Fortpflanzungserfolg einer Art sind. Sie sind dann Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Diesen Ausnahmetatbestand hat das MURL NRW bereits 2007 bzw. das MKULNV 2015 (hier zitiert) für den Steinkauz in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ festgestellt: „Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier mit der Bruthöhle im Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und umliegenden essentiellen Nahrungshabitaten (z.B. Viehweiden, Streuobstwiesen) innerhalb der Reviergrenzen.“

Zur fachlichen Begründung wurde ausgeführt: „Bei territorialen Vogelarten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem direkten Umfeld. Da ein Brutrevier stets als Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht dient, kann das Nest im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht isoliert von seinem direkten Umfeld betrachtet werden. In solchen Fällen muss das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden (z.B. bei Grauammer, Steinkauz).“

Das LANUV (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) definiert aktuell für den Steinkauz: „Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, d.h. die Bruthöhle (falls nicht auskartiert: das Revierzentrum) im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland (insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten) innerhalb der Reviergrenzen“ und „Neben der Bruthöhle werden weitere (Baum-)Höhlen und

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

deckungsreiche Tageseinstände (Nischen an Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Baumgruppen) innerhalb des Reviers als Ruhestätte angesehen.“

4. Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst gemäß Methodenhandbuch des Umweltministeriums NRW den Planungsbereich zuzüglich eines Radius von zunächst ca. 500 m (s. ASP1, Karte Nr. 1). Der Untersuchungsbereich kann bei Bedarf im Laufe der Untersuchungen angepasst werden.

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für Scheifendahl drei Steinkauz-Papierreviere, die alle drei bei einer Nachkartierung im Jahr 2013 bestätigt wurden. Zwei dieser Reviere liegen im Untersuchungsgebiet und tangieren sogar das Planungsgebiet (vgl. ASP1). Es ist nicht bekannt, ob diese Reviere auch heute noch besetzt sind. Die Daten sind inzwischen veraltet.

Im Rahmen der ASP1 gingen Anfragen zu vorhandenen Daten an die lokal aktiven Naturschutzverbände und Expertengruppen (Vertreter von NABU, LNU, OAG Heinsberg), an die Naturschutzstation Wildenrath und an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Die Untere Naturschutzbehörde bestätigte die oben aufgeführten Steinkauz-Reviere aus 2004 und 2013. Die Naturschutz-Station Wildenrath verweist ebenfalls auf die Steinkauz-Reviere und ergänzt, dass das Grünland im Planungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet für zwei Steinkauz-Reviere dient.

Neuere Kartierungsdaten liegen nicht vor. Solange keine neuen Daten vorliegen, muss pauschal davon ausgegangen werden, dass die Reviere noch bestehen („worst-case-Szenario“), was auch fachlich begründet ist, da die passenden Habitatstrukturen noch vorhanden sind. Die Stadt Heinsberg hat aufgrund dieser Einschätzung und zwecks Vermeidung eines Zeitverzugs im Bauleitplanverfahren beschlossen, auf eine Neukartierung zu verzichten und das „worst-case-Szenario“ zugrunde zu legen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

5. Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Im Rahmen der ASP1 wurde bereits festgestellt, dass die Räumung des Baugebietes (Entfernung der Bodenvegetation, Abschieben des Oberbodens) mit anschließender Versiegelung und Überbauung und eine eventuelle Entfernung oder Schädigung von Bäumen und die mit beiden Maßnahmen verbundenen Gefahren der Vernichtung von Lebensstätten für die Artenschutzprüfung besonders relevant sind.

Bezogen auf die Zugriffsverbote ist für den Steinkauz festzustellen:

Verbot Nr. 1: Eine direkte Schädigung der Tiere ist nicht zu befürchten, da keine fluchtunfähigen Stadien (Eier, Jungtiere) der Art und auch keine effizienten Tierfallen für flugfähige Eulenvögel im Planungsgebiet zu erwarten sind. Die Bruthöhlen des Steinkauzes befinden sich außerhalb des Planungsgebietes. In den vorhandenen Bäumen wurden auch keine größeren Höhlungen gefunden, die für die Art geeignet wären. Zudem soll nach derzeitigem Planungsstand auch nur ein einzelner Baum für die Erschließung des Gebietes entfernt werden.

Verbot Nr. 2: Störungen, die vom Baugebiet ausgehen (man denke an die Fluchtdistanz des Steinkauzes von 300 m), könnten zwei Brutreviere des Steinkauzes beeinträchtigen und im schlimmsten Fall so zwei Fortpflanzungsstätten funktional zerstören. Im vorliegenden Fall sind aber nicht solche Störungen, sondern die körperliche Zerstörung der Nahrungsgebiete des Steinkauzes das Hauptproblem (s. Verbot Nr. 3).

Da nach den fachlichen Vorgaben des LANUV das gesamte Gemeindegebiet für die Abgrenzung der lokalen Population zugrunde zu legen ist und da der Erhaltungszustand der Art derzeit noch als gut bewertet wird, sind populationsrelevante Auswirkungen von Störungen nicht zu erwarten.

Verbot Nr. 3: Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass mit der Bebauung der Viehweide im Planungsgebiet ein ca. 10.789 qm großes, essentielles Nahrungsgebiet des Steinkauzes verloren geht, das als Teil von bis zu zwei Steinkauzrevieren anzusehen ist. Das Nahrungsgebiet ist somit Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte der Art. Die Viehweide wird als

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

essentiell angesehen, weil der Steinkauz auf kurzrasiges und beutereiches Grünland für die Jagd angewiesen ist und dieses in seinem kleinen Revier einen Mangelfaktor darstellt. Viehweiden haben nicht nur ein erhöhtes Insektenaufkommen, von dem die Eule profitiert, das Weidevieh hält den Aufwuchs auch passend kurz. In einem 5 ha großem Steinkauzrevier würde ein über 1 ha großes, Nahrungsgebiet bereits mehr als 20 % der gesamten Reviergröße ausmachen (worst-case). Da es sich zudem um eine qualitativ hochwertige Nahrungsfläche handelt, kann ein solcher Verlust nicht ohne gravierende Auswirkungen auf die Qualität des Brutreviers sein. Die Dichte der Brutreviere bei Scheifendahl spricht zudem für eher kleine, ev. sich überlappende Reviere.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Wenn sich artenschutzrechtliche Konflikte abzeichnen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen das erste Mittel zur Entschärfung der Konflikte. Es gibt drei Typen von Vermeidungsmaßnahmen:

1. Bauzeitenbeschränkungen dienen dem Schutz von Arten zu besonders sensiblen Zeiten. Da das Nahrungsgebiet des Steinkauzes ganzjährig und dauerhaft entfallen soll, ist diese Vermeidungsmaßnahme im gegebenen Fall nicht zielführend.
2. Planoptimierungen sind ebenfalls nicht möglich, da nur ein Verzicht auf die Bebauung der Viehweide und damit die Aufgabe der Planungsabsicht das Nahrungsgebiet schützen würde.
3. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, bei der im Umfeld des Planungsgebietes (also im Bereich der beiden betroffenen Steinkauzreviere) eine Ersatzfläche als Nahrungsgebiet zur Verfügung gestellt wird, kann bei geeigneter Ausgestaltung den Konflikt lösen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

7. Konzeption der Ausgleichsfläche

Grundsätzlich ist als Ersatzfläche für das entfallende Nahrungsgebiet eine ungefähr gleichwertige und dann gleichgroße Grünlandfläche bereitzustellen. Wichtige Merkmale des Grünlands sind dabei

- eine niedrige Vegetationshöhe (Weideland mit ausreichender Beweidungsintensität oder Wiese mit geeigneten Vorgaben zur Mahd),
- die Nähe zum Zentrum der beiden betroffenen Steinkauzreviere,
- ein ausreichendes Beuteangebot,
- mehrere Ansitzwarten (z.B. Zaunpfähle) und
- Störungsarmut.

Werden auf der Fläche besondere Maßnahmen zur Erhöhung des Beutevorkommens vorgenommen (Mäuseburg, Wildkräuter-Ansaaten, extensive Beweidung, lockere Überstellung mit Obstbäumen), ist je nach Umfang der Maßnahmen eine Reduzierung der Fläche um bis zu 50 % denkbar. Allerdings muss das voraussichtliche Beutevorkommen das Niveau einer üblichen Viehweide deutlich überschreiten, damit Flächenreduzierungen gerechtfertigt sind.

Die Fläche muss als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach Vorgaben der Landesregierung mindestens 2 Jahre vor Beginn der Arbeiten im Baugebiet und für mindestens 30 Jahre zur Verfügung stehen. Für diesen Zeitraum sind die Unterhaltung der Fläche und das Funktionieren eventueller Maßnahmen sicher zu stellen.

Für eine extensive Beweidung gelten folgende Vorgaben: mindestens 0,6 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche. Damit einhergehend dürfen keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die organische Düngung beschränkt sich auf die Ausbringung der Menge an Wirtschaftsdünger, die maximal dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Für eine Wiesennutzung gelten folgende Vorgaben: Abwechselnde Anlage von niedrig gemähten Kurzgrasstreifen (Halmlänge < 10-20 cm) und mehrjährigen Altgrasstreifen von jeweils mindestens 10 m Breite. Die Kurzgrasstreifen werden in der Vegetationsperiode alle 10-30 Tage gemäht, die Altgrasstreifen abschnittsweise in mehrjährigem Rhythmus. Es dürfen keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die organische Düngung beschränkt sich auf die Ausbringung der Menge an Wirtschaftsdünger, die maximal dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht.

Als Ansitzwarten sind ca. 1 m hohe Eichenspaltpfähle, wie sie für naturnahe Zaunanlagen verwendet werden, gut geeignet.

Eine gute und landschaftsgerechte Ergänzung sind Obstbäume auf der Grünlandfläche. Sie bieten mittelfristig Tageseinstände und Ruheplätze, längerfristig auch Bruthöhlen für den Kauz.

Wegen der Störungsempfindlichkeit der Art sollte die Ausgleichsfläche mindestens 300 m von möglichen Störquellen entfernt liegen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte die Fläche gegenüber möglichen Störquellen durch Anpflanzungen (z.B. freiwachsende hohe Hecken) abgeschirmt werden.

8. Ergebnis der ASP2

Artenschutzrechtliche Konflikte mit der geschützten Art „Steinkauz“ können durch Bereitstellung einer geeigneten Ausgleichsfläche vermieden werden. Für die Ausgestaltung der Ausgleichsfläche sind die Vorgaben aus Kapitel 7 zu berücksichtigen. Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist eine Vorlaufzeit von 2 Jahren zu berücksichtigen.

Aufgestellt:

Heinsberg, den 11.11.2020

Dipl. Biol. F. Backwinkler

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II: Steinkauz) zum Bebauungsplan Nr. 69 in Scheifendahl

Anhang: Literatur, Quellen, Referenzliste

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Kiel, E.-F., 2007 und 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV, 2020: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

MKULNV, 2013 (Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

MKULNV, 2017 (Hrsg.): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“

MWEBWV, 2011: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“

Stadt Heinsberg, 2019: ASP1 zum Bebauungsplan Nr. 69



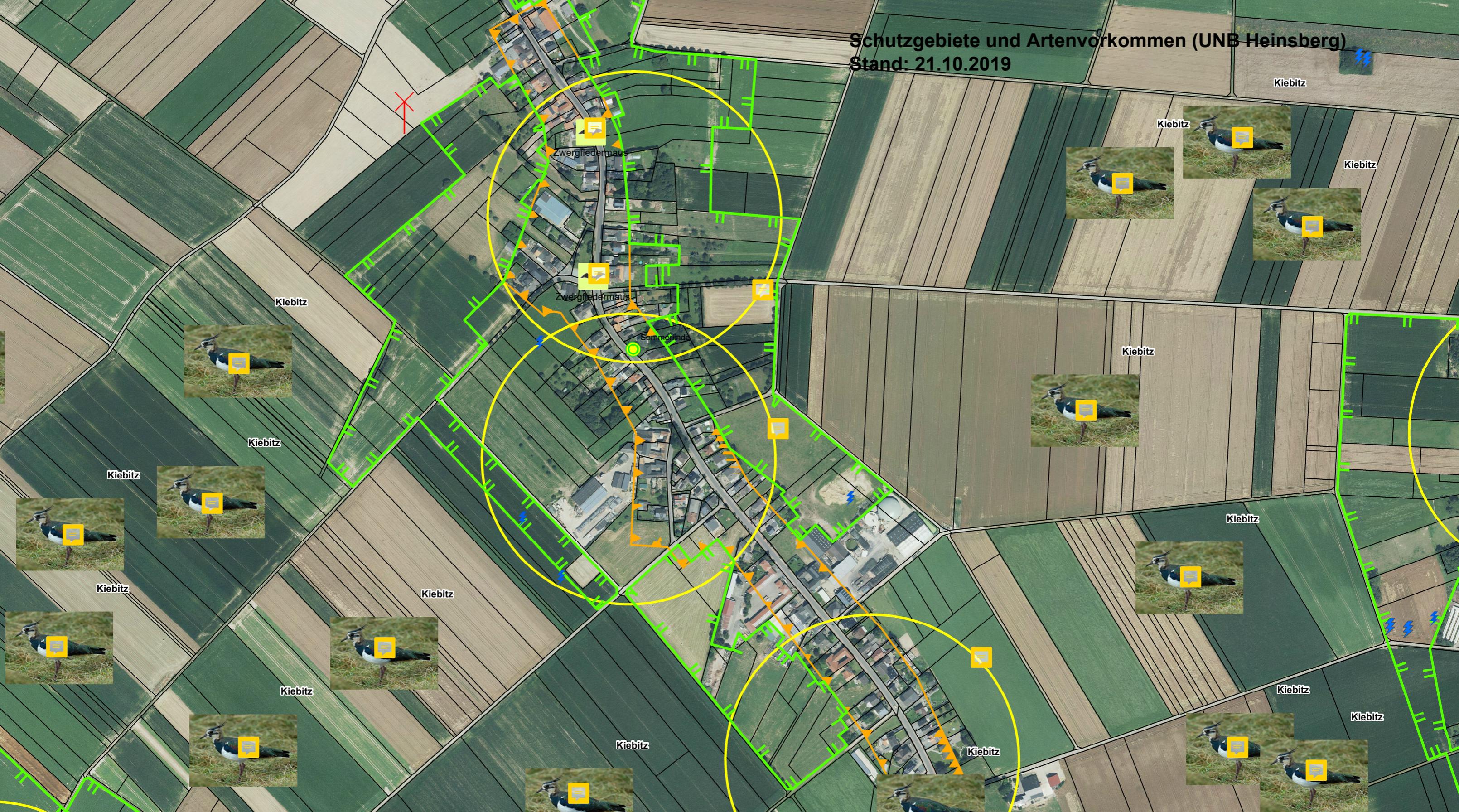
Stadt Heinsberg

Maßstab: 1:10.000
Bearbeiter: F. Backwinkler
Datum: 08.10.2019

Bebauungsplan Nr. 69
Scheifendahl

Lage; Planungs- und Untersuchungsgebiet

Schutzgebiete und Artenvorkommen (UNB Heinsberg) Stand: 21.10.2019



Kiebitz

Kiebitz

Kiebitz

Kiebitz

Zwergfledermaus

Sommerlinda

Kiebitz

Kiebitz